

1352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1293 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz 1993)

Das derzeit geltende österreichische Fernmelde-recht geht im wesentlichen auf das aus dem Jahre 1949 stammende Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170, zuletzt abgeändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1993, zurück sowie auf dessen neun Durchführungsverordnungen, welche die einzelnen Sachbereiche des Fernmelderechts teils bewilligungsrechtlich, teils benützungsberechtigt regeln. Diese Verordnungen wurden mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 267/1972 en bloc auf Gesetzesstufe gestellt und in der Folge zum Teil novelliert. Die betreffenden Rechtsnormen haben sich zwar als ausreichend flexibel gezeigt und in der Praxis gut bewährt; neue Technologien und neue Fernmelde-dienste, vor allem aber das geänderte Verständnis und die neue Einstellung des einzelnen und der Gesellschaft zur Telekommunikation erfordern eine grundlegende Neukonzeption der einschlägigen Vorschriften. Zur Vorbereitung der legislatischen Arbeiten hat daher das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Ende 1989 der Wirtschaftsuniversität Wien einen Forschungsauftrag zur Durchführung einer internationalen rechtsvergleichenden Studie erteilt. Das Ergebnis dieser Studie und die erforderliche Anpassung des österreichischen Fernmelderechts an das einschlägige EG-Gedankengut (insbesondere bezüglich der Liberalisierung des Telekommunikationswesens) haben den nunmehr vorgelegten Entwurf maßgeblich geprägt. Eine wichtige Zielvorgabe für das neue Fernmelderecht bestand insbesondere darin, für die schon bisher in vielen Bereichen des Telekommunikationswesens pragmatisch entwickelten, von den Grundsätzen der Kundenzufriedenheit und unbürokratischen Geschäftsführung

geleiteten Verwaltungspraktiken eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung zu schaffen.

Eine ganz wesentliche Neuerung sieht der Entwurf durch die vollständige funktionelle und organisatorische Trennung des behördlichen Bereiches vom Bereich des Dienstleistungsunternehmens vor. Der behördliche Bereich wird auf ein Minimum an staatlichen Ordnungsaufgaben beschränkt sein. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Dienstleistungsunternehmen Post- und Telegraphenverwaltung einerseits und den Kunden dieses Unternehmens andererseits werden auf privatrechtlicher Basis geregelt sein, sodaß in Streitfällen nicht wie bisher Verwaltungsbehörden, sondern unabhängige Gerichte zu entscheiden haben werden. Auch der Datenschutz, der im Bereich des Telekommunikationswesens eine sehr sensible Materie darstellt, ist in diesem Entwurf erstmals umfassend gesetzlich geregelt.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1993 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Peter Rosenstingl, Rudolf Anschöber und Mag. Helmut Kukačka sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Franz Hum s und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima beteiligten, den in der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Franz Hum s und Mag. Helmut Kukačka mit Mehrheit angenommen.

Der Ausschuß traf folgende Feststellungen:

Zu § 10:

Bei der Festlegung der Gebührenordnung für Fernmeldeanlagen ist, insbesondere hinsichtlich einer allfälligen Gebührenbefreiung, der Sondersta-

2

1352 der Beilagen

tus der Bundesstraßenverwaltung entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 19 Abs. 3:

Bei der Erteilung einer Konzession zur Erbringung des reservierten Fernmeldedienstes mittels Bündel- oder Satellitenfunk ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 nicht entgegenstehen.

Zu § 21 Abs. 3:

Die Genehmigung der Geschäftsbedingungen ist zu verweigern, wenn diese Geschäftsbedingungen gegen zwingendes Recht — zB gegen das Konsumentenschutzgesetz — verstoßen.

Zu § 40:

Die vom Preisgesetz 1992 unterschiedliche Aufnahme des Bundesministeriums für Arbeit und

Soziales in die Preiskommission anstatt des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erfolgte wegen des engeren Zusammenhanges zu den der PTV auferlegten „Sozialtarifen“.

Zu § 49 Abs. 4:

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit gemäß § 8 Abs. 6 sind auch betriebliche Aspekte des Betreibers einer Fernmeldeanlage zu berücksichtigen. Unter „kostenmäßige Zumutbarkeit“ ist die Kostengleichheit von PTV und Betreibern von Kabelrundfunkanlagen bei Investitions- und Betriebskosten zu verstehen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1293 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 11 18

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch

Berichterstatter

Franz Hums

Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1293 der Beilagen

1. In § 20 Abs. 5 lautet das Zitat „gemäß § 19 Abs. 2 Z 2“.

2. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) In einer Konzession gemäß § 19 Abs. 3 kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach Art und Umfang des Dienstes von der Erfüllung der Pflichten gemäß Abs. 2 bis 4 teilweise oder ganz absehen.“

3. § 43 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. seine Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 1 verletzt.“

4. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Die PTV hat den reservierten Fernmelde-dienst bereitzustellen und Geschäftsbedingungen für dessen Inanspruchnahme zu erlassen. § 21 Abs. 3 und Abs. 4 gelten sinngemäß.“

5. § 44 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Überlassung von Übertragungswegen hat die PTV Geschäftsbedingungen zu erlassen. § 21 Abs. 3 und Abs. 4 gelten sinngemäß.“

6. In § 49 Abs. 1 wird angefügt:

„c) Verordnung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965 über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen (Rundfunkverordnung), BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung BGBl. Nr. 507/1993, sofern Artikel 2 nicht anderes bestimmt.“

7. § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) § 8 Abs. 6 dieses Gesetzes und § 22 Abs. 1 zweiter Satz Rundfunkverordnung sind nicht anzuwenden auf den Ausbau von Gemeinschaftsantennenanlagen (§ 2 Abs. 4 Rundfunkverordnung) und Programmzubringungseinrichtungen desselben Bewilligungsinhabers, die zum 1. Juli 1993 bewilligt oder beantragt waren. Dies gilt auch für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zusammenschaltungen von Antennenanlagen gemäß § 23 Abs. 2 Rundfunkverordnung.“